

**Amtsgericht Landshut**

Az.: 10 C 1074/15



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 84371 Triftern

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 14052 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Landshut durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.08 2015 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen weiteren Betrag in Höhe von 450,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
  3. Die Zahlung- in Bezug auf die vorstehenden Ziffern 1. und 2. - erfolgt in monatlichen Ra-

ten zu je 25,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.09.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Der Beklagtenseite bleibt nachgelassen, die noch festzusetzenden Kosten des Rechtsstreits, nach Ausgleich des unter Ziffer 1. genannten Betrages, ebenfalls in monatlichen Raten zu je 25,00 € zu begleichen.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN :

BIC:

Bank :

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.09.2015 zu verzinsen.

- II. Der Streitwert wird auf 756,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landshut  
Maximilianstr. 22  
84028 Landshut

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Landshut, 24.08.2015

[Redacted] JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig